

# RS Vwgh 2001/6/26 97/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §213 Abs1;

UStG 1994 §21 Abs1;

UStG 1994 §21 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/13/0098 E 22. März 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 21 Abs 1 UStG 1994 handelt es sich beim Überschuss aus einer Umsatzsteuervoranmeldung um eine Abgabe iSd BAO. Ein solcher Überschuss hat, sofern sich das Finanzamt nicht zu einem Vorgehen nach § 21 Abs 3 UStG 1994 entschließt, grundsätzlich zu einer Gutschrift zu führen, deren Schicksal sich nach den einschlägigen Normen der BAO zu entscheiden hat (Hinweis Ruppe, UStG 1994, § 21, Tz 34f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140166.X01

## Im RIS seit

06.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)